

Bekanntmachung

Satzung zur Erweiterung des von der Stadt Rahden mit Beschluss vom 15.12.2009 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Rahden-Innenstadt“

Auf Basis von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 03.11.2016 die Erweiterung des mit Beschluss vom 15.12.2009 förmlich festgelegten und durch Ratsbeschluss vom 25.06.2015 bis zum 31.12.2020 verlängerten Sanierungsgebiets „Rahden-Innenstadt“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 12,6 ha umfassende Erweiterungsgebiet wird hiermit förmlich zusätzlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält ebenfalls die Bezeichnung „Rahden-Innenstadt“.

§ 2 Gebietsabgrenzung

1.

Das Erweiterungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Osten:

Das Erweiterungsgebiet umfasst die Grundstücke der nördlich der Weher Straße gelegenen Objekte bis Hausnummer 45. Zudem werden die Grundstücke der Weher Straße 24,38,44 und 46 ergänzt. Die Grundstücke Freiherr-vom-Stein-Straße 2 sowie Finkenweg 6, 7 und 8 werden ebenfalls in das Gebiet aufgenommen. Ferner wird das Gebiet durch die Grundstücke der nördlich der Bahnhofstraße gelegenen Objekte begrenzt einschließlich der Grundstücke Eisenbahnstraße 6 und 8. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Süden bis zu der südlichen Grundstücksgrenze der südlich der Bahnhofstraße gelegenen Gebäude bis zur Prof.-Langhorst-Straße.

Im Süden:

Das Erweiterungsgebiet schließt die Objekte Mindener Straße 2 und 4 ein. Zudem wird es durch die Grundstücke Lübbecker Straße 1 und 2 ergänzt.

Im Westen:

Im Westen beginnt das Erweiterungsgebiet mit dem Grundstück Hohe Mühle 1 und verläuft entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Gebäude Feldstraße 8-2. Die Osnabrücker Straße querend verläuft das Gebiet über die südliche Grundstücksgrenze der Lemförder Straße 1 über die westliche Grenze der Lemförder Straße 7 bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Lemförder Straße 4. Die Grenze verläuft weiter über die Schulstraße von der

westlichen bis über die nördliche Grenze des Grundstücks Schulstraße 2 bis zur westlichen und schließlich nördlichen Grundstücksgrenze des Objekts Lange Straße 17. Anschließend verläuft sie entlang der nördlichen Grenze der Grundstücke der nördlich der Gartenstraße gelegenen Grundstücke. Am Grundstück Gartenstraße 24 verläuft die Grenze entlang der östlichen Grundstücksgrenze in Richtung Süden bis zur Grenze des bereits bestehenden Sanierungsgebiets.

Der räumliche Geltungsbereich des gesamten Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan (Anlage 1) und der Grundstücksliste für das Erweiterungsgebiet (Anlage 2). Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

2.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese – insoweit sie in den im Lageplan gekennzeichneten Bereich fallen – die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gem. § 142 (4) BauGB ohne Anwendung der Vorschriften gem. §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 Frist zur Durchführung der Sanierung

Gem. § 142 (3) BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2020 festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 (1) BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 143 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Bauamt, Zimmer 1108, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

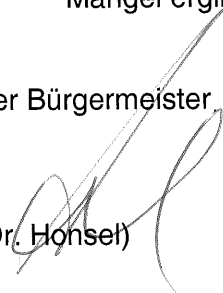
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

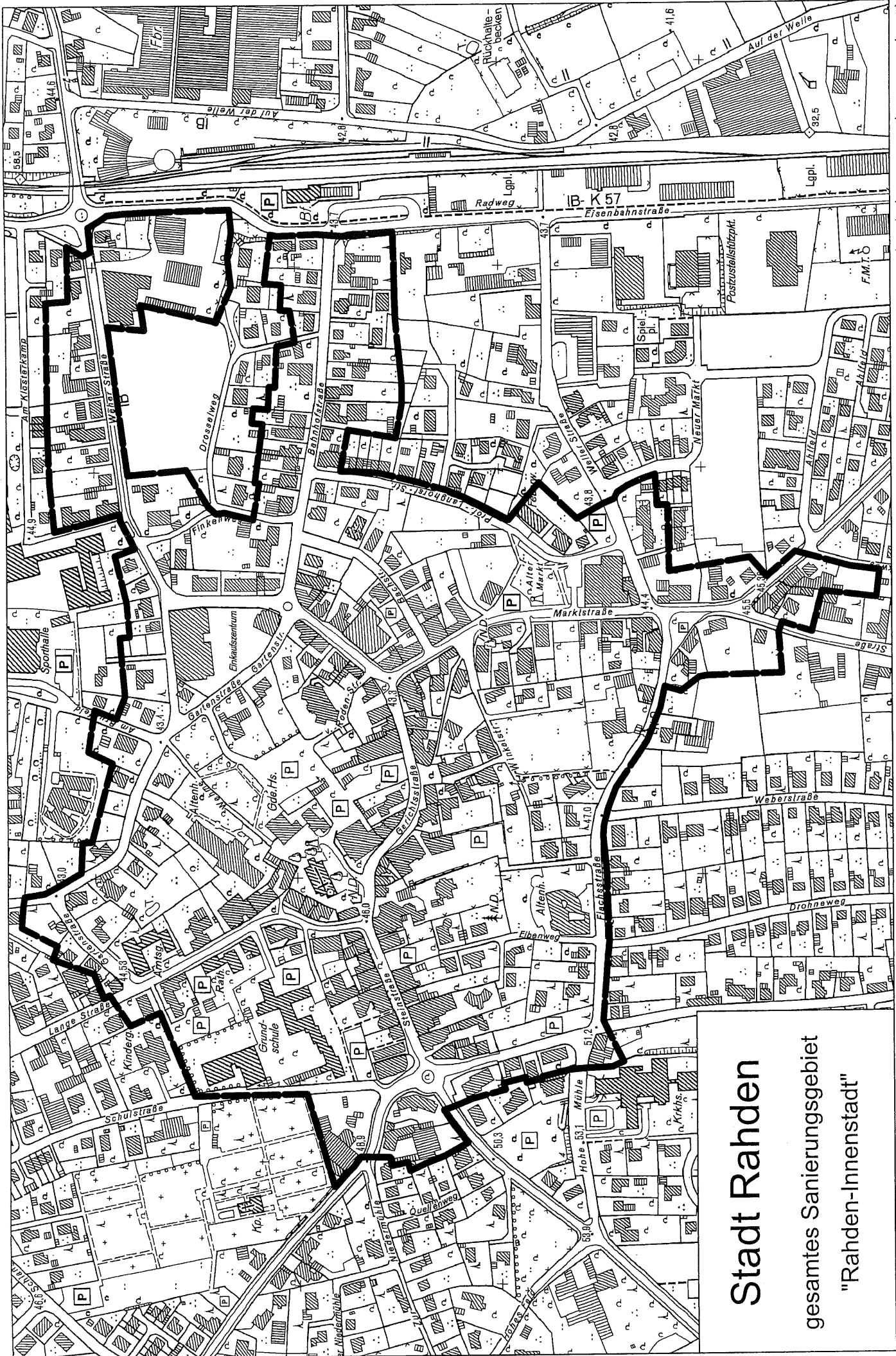
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan und gegen die die Sanierungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)





Stadt Rahden

gesamtes Sanierungsgebiet

"Rahden-Innenstadt"

Anlage 2

Liste der Flurstücke der Satzung zur Erweiterung des von der Stadt Rahden mit Beschluss vom 15.12.2009 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Rahden-Innenstadt“

Das Erweiterungsgebiet des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Rahden-Innenstadt“ umfasst aus der Gemarkung Rahden folgende Flurstücke gesamt:

aus der Flur 3:

630, 796, 805, 842, 843

aus der Flur 4:

283, 288, 289, 290, 291, 294, 410, 411, 471, 638, 639, 661, 663, 665, 667, 683, 684

aus der Flur 5:

57, 58, 318, 467, 468, 486, 823, 875, 876, 877, 895, 896, 899, 901, 905, 906, 911, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 975, 976, 979, 980, 982, 1179, 1194, 1195, 1196, 1246, 1247, 1248, 1249

aus der Flur 6:

44, 45, 51, 52, 54, 56, 57, 129, 146, 157, 158, 159, 160, 171, 172, 176, 177, 291, 400, 408, 427, 428, 429, 430, 452, 454, 474, 501, 502, 503, 505, 509, 510, 511, 513, 514, 546, 540, 585, 615, 692, 700

Das Erweiterungsgebiet des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Rahden-Innenstadt“ umfasst aus der Gemarkung Rahden folgende Flurstücke teilweise:

aus der Flur 1

258

aus der Flur 3

615, 794

aus der Flur 5:

487, 490, 909, 910, 984, 1239, 1271

aus der Flur 6:

121, 131

Das Erweiterungsgebiet des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Rahden-Innenstadt“ umfasst aus der Gemarkung Kleinendorf folgende Flurstücke gesamt:

aus der Flur 8

42, 139, 561, 562